



Aktueller Begriff Europa

EuGH, Rs. C-95/12 (Kommission/Deutschland) – Sperrminorität im VW-Gesetz mit Unionsrecht vereinbar?

Am 22.10.2013 erließ der Europäische Gerichtshof (EuGH) in der Rechtssache (Rs.) C-95/12 sein zweites Urteil in der Auseinandersetzung um das sog. VW-Gesetz und dessen Vereinbarkeit mit der Kapitalverkehrsfreiheit nach Art. 63 Abs. 1 Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV). Anders als im ersten Verfahren aus dem Jahr 2007 (Rs. C-112/05) ging es diesmal nicht um eine eigenständige Prüfung des Verstoßes gegen Art. 63 Abs. 1 AEUV. Diesen hatte der EuGH damals bejaht. Zu entscheiden war jetzt allein die Frage, ob die Bundesrepublik das erste Urteil ordnungsgemäß umgesetzt hatte. Stein des Anstoßes für das zweite Verfahren war die 20-prozentige Sperrminorität in § 4 Abs. 3 VW-Gesetz für wichtige Beschlüsse der Hauptversammlung der VW-Aktiengesellschaft. Diese Vorschrift begünstigt vor allem das Land Niedersachsen, welches genau 20% der insoweit relevanten Anteile hält und auf diese Weise wichtige Entscheidungen blockieren kann. Neben zwei weiteren Vorschriften war die Sperrminorität bereits Gegenstand des ersten Urteils. Die Bundesrepublik änderte § 4 Abs. 3 VW-Gesetz in der Folge nicht, sondern hob nur die beiden anderen Vorschriften auf. Hiergegen klagte die EU-Kommission. Nach ihrem Verständnis des ersten Urteils waren alle drei Vorschriften aufzuheben. Der EuGH folgte der Kommission nicht und wies die Klage ab. Ob sich aus diesem Urteil die Vereinbarkeit der Sperrminorität mit der unionsrechtlichen Kapitalverkehrsfreiheit ergibt, darf allerdings bezweifelt werden.

Hierfür spricht zunächst, dass der EuGH über diese Frage in dem zweiten Verfahren eben nicht zu entscheiden hatte. Zu klären war allein, welche Verpflichtungen sich für die Bundesrepublik aus dem ersten Urteil ergaben und ob diese richtig umgesetzt wurden. In der Sache ging es daher um eine Auslegung der ersten EuGH-Entscheidung zum VW-Gesetz. Die Kommission rügte damals drei selbständige Verstöße gegen die Kapitalverkehrsfreiheit: Neben der Sperrminorität in § 4 Abs. 3 VW-Gesetz eine Regelung zur Begrenzung des Stimmrechts auf ebenfalls 20% in § 2 Abs. 1 VW-Gesetz sowie das Recht Niedersachsens und der Bundesrepublik in § 4 Abs. 1 VW-Gesetz, in den Aufsichtsrat der VW-AG jeweils zwei Vertreter entsenden zu können. Der EuGH stellte 2007 fest, dass die Bundesrepublik dadurch gegen Art. 63 Abs. 1 AEUV verstieß, „dass sie § 4 Abs. 1 [Entsenderecht] sowie § 2 Abs. 1 [Stimmrechtsbegrenzung] in Verbindung mit § 4 Abs. 3 [Sperrminorität] ... beibehalten hat“. Wie sich aus dem aktuellen Urteil ergibt, sah der EuGH einen selbständigen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit damals nur im Entsenderecht. In Bezug auf die Stimmrechtsbegrenzung und die Sperrminorität beanstandete er dagegen allein das Zusammenspiel beider Vorschriften. Hierzu führte er im ersten Urteil aus, dass sie gemeinsam einen Rahmen schaffen würden, der Niedersachsen und der damals noch ebenfalls mit 20% beteiligten Bundesrepublik die Möglichkeit einräume, mit einer geringeren Investition als nach dem allgemeinen Gesellschaftsrecht erforderlich wesentlichen Einfluss auf die VW-AG auszuüben. Dadurch könnten Anleger aus anderen Mitgliedstaaten abgehalten werden, sich mit größeren, einen Einfluss auf die Verwaltung oder die Kontrolle sichernden Investitionen an der VW-

AG (sog. Direktinvestitionen) zu beteiligen und so von ihrer Kapitalverkehrsfreiheit Gebrauch zu machen. Mit der Streichung der Stimmrechtsbegrenzung aus dem VW-Gesetz änderte die Bundesrepublik folglich den vom EuGH beanstandeten Rahmen und erfüllte – zusammen mit der Aufhebung des Entsenderechts – ihre Verpflichtungen aus der ersten gerichtlichen Entscheidung.

Auf den ersten Blick lässt sich das aktuelle Urteil zwar durchaus als positive Aussage zur Vereinbarkeit der Sperrminorität mit Art. 63 Abs. 1 AEUV deuten: Da nach der darin vorgenommenen Klarstellung zur ersten Entscheidung nur das Zusammenspiel von Sperrminorität und Stimmrechtsbegrenzung im ersten Verfahren beanstandet wurde, kann weder das eine noch das andere jeweils alleine einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit begründen. Ausdrücklich ausgesprochen hat der EuGH diese Feststellung aber weder in der ersten noch in der zweiten Rechtssache. Die Entscheidungsgründe des aktuellen Urteils lassen vielmehr darauf schließen, dass er auch implizit nicht in diese Richtung verstanden werden möchte: Bezug nehmend auf eine von der Kommission für ihre Auffassung vorgetragene Urteilspassage aus dem ersten Verfahren führt der EuGH aus, dass er sich darin, *„anders als die Kommission offenbar meint, nicht zu der Frage geäußert hat, ob [§ 4 Abs. 3 VW-Gesetz] für sich genommen gegen Art. 63 Abs. 1 AEUV verstößt.“* (Rs. C-95/12, Rn. 47) Die Frage nach der Vereinbarkeit der Sperrminorität mit der Kapitalverkehrsfreiheit bleibt somit gerichtlich weiterhin unbeantwortet.

Ob der EuGH in Zukunft noch einmal die Gelegenheit erhält, sich hierzu zu äußern, bleibt abzuwarten. In Betracht kommen zwei Konstellationen: Abhängig von ihrem politischen Willen, könnte die Kommission ein neues, nur auf Art. 4 Abs. 3 VW-Gesetz bezogenes Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV gegen die Bundesrepublik einleiten. Möglich ist auch, dass diese Bestimmung Anlass für eine nationale Rechtsstreitigkeit unter Aktionären gibt, aus der heraus ein Vorlageverfahren an den EuGH nach Art. 267 AEUV angestrengt werden könnte. Die jeweilige Antwort des EuGH lässt sich nur schwer vorhersagen. Grund hierfür ist das weite Verständnis der Kapitalverkehrsfreiheit. Nach Art. 63 Abs. 1 AEUV sind *„alle [ungerechtfertigten] Beschränkungen des Kapitalverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten [...] verboten.“* Solche Beschränkungen sind für die hier in Frage stehenden Direktinvestitionen anzunehmen, wenn mitgliedstaatliche Maßnahmen *„geeignet sind, den Erwerb von Aktien der betreffenden Unternehmen zu verhindern oder zu beschränken oder aber Investoren anderer Mitgliedstaaten davon abzuhalten, in das Kapital dieser Unternehmen zu investieren.“* (Rs. C-112/05, Rn. 19) Kern dieser Formel ist letztlich eine Prognose, die je nach Betonung einzelner Umstände in die eine oder andere Richtung ausfallen kann. Deutlich wird dies an den entgegengesetzten Auffassungen im Schrifttum zur Frage der Vereinbarkeit des § 4 Abs. 3 VW-Gesetz mit der Kapitalverkehrsfreiheit. Ginge man von einer Beschränkung aus, wäre Art. 63 Abs. 1 AEUV nur dann nicht verletzt, wenn § 4 Abs. 3 VW-Gesetz gerechtfertigt werden könnte. Die im ersten Verfahren insgesamt vorgetragenen Argumente von Seiten der Bundesrepublik (u.a. zum Schutz der Arbeitnehmerinteressen und der Minderheitsaktionäre) überzeugten den EuGH nicht. Ob diese allein mit Blick auf die Sperrminorität in einem neuen Verfahren durchgreifend wären, erscheint fraglich. Neue Rechtfertigungserwägungen sind derzeit hingegen nicht erkennbar.

- Quellen:
- EuGH, Rs. C-95/12 (Kommission/Deutschland), vom 22.10. 2013, abrufbar unter <http://curia.europa.eu>
 - EuGH, Rs. C-112/05 (Kommission/Deutschland), vom 23.10.2007, abrufbar unter <http://curia.europa.eu>
 - Holle, Der „Fall VW“ – ein gemeinschaftsrechtlicher Dauerbrenner, AG 2010, S. 14-22
 - Kilian, Vereinbarkeit des VW-Gesetzes mit Europarecht, NJW 2007, S. 3469-3471